

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7552**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7552 – zuzustimmen.

11. 11. 2015

Der Berichterstatter:

Thomas Blenke

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

##### Bericht

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 15/7552 in seiner 33. Sitzung am 11. November 2015 beraten.

##### Öffentliche Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 15/7552 hat der Innenausschuss in seiner 33. Sitzung am 11. November 2015 vor der Ausschussberatung eine öffentliche Anhörung mit Vertretern des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg, des BBW – Beamtenbund Tarifunion sowie des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Baden-Württemberg durchgeführt.

## Gesetzesberatung

Im Anschluss an die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 15/7552 in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

### Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende teilt zu Beginn der Gesetzesberatung mit, zur Beratung lägen der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP/DVP (*vgl. Anlage 1*) und der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der CDU (*vgl. Anlage 2*) vor.

Der Innenminister verweist auf seine Ausführungen im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum zu den wesentlichen Eckpunkten des Gesetzentwurfs und merkt an, nach seinem Eindruck seien diese Eckpunkte bis auf wenige Nuancen auf Zustimmung der Fraktionen gestoßen. Er würde sich daher freuen, wenn der Gesetzentwurf auch die Zustimmung des Ausschusses fände.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, die CDU-Fraktion sehe den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich seiner grundsätzlichen Zielsetzung als positiv an und sei bereit, die damit beabsichtigten Neuregelungen dem Grunde nach mitzutragen. Insbesondere die Regelung zur freiwilligen Weiterarbeit sei für sich betrachtet sinnvoll. Auch das Vorhaben, die besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr auf den Rechtsstand vor der Dienstrechtsreform zurückzuführen, werde von der CDU-Fraktion begrüßt und mitgetragen. Gleichwohl tue sich seine Fraktion, wie er bereits in der Ersten Beratung im Plenum habe anklingen lassen, schwer, dem Gesetzentwurf letztlich zuzustimmen. Denn aus Sicht seiner Fraktion habe es eine wenig sinnvolle Symbolwirkung nach außen, wenn einerseits durch verbesserte Möglichkeiten zur freiwilligen Weiterarbeit versucht werde, mehr Menschen zu motivieren, am Ende des Berufslebens im öffentlichen Dienst tätig zu sein, jedoch andererseits an der Absenkung der Eingangsbesoldung festgehalten werde, wodurch die Möglichkeit vertan werde, den öffentlichen Dienst für junge Menschen attraktiver zu machen.

Seine Fraktion sehe das Festhalten an der abgesenkten Eingangsbesoldung als sehr demotivierend an; im Übrigen erschwere dieses Festhalten die Gewinnung der besten Kräfte für den öffentlichen Dienst. Deshalb bitte er namens seiner Fraktion um Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag Nr. 2. Würde diesem Antrag zugestimmt, würde seine Fraktion dem entsprechend geänderten Gesetzentwurf zustimmen. Anderenfalls müsste sich seine Fraktion bei der Schlussabstimmung enthalten.

Anschließend führt er aus, die zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung im Ausschuss sei durchaus sinnvoll gewesen, und zwar auch deswegen, weil sich daraus ergeben habe, dass offenbar noch ein weiterer Gesetzentwurf „in der Pipeline“ sei, mit dem beabsichtigt werde, die Weiterbeschäftigung von Bediensteten zu erleichtern, um die Flüchtlingskrise besser bewältigen zu können. Dieser Gesetzentwurf sei jedoch gegenwärtig weder der CDU-Fraktion noch den kommunalen Landesverbänden, dem DGB und dem Beamtenbund bekannt. Für die Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Ausschuss und im Plenum sei jedoch von Interesse, welche weiteren dienstrechtlichen Veränderungen konkret geplant seien. Deshalb bitte er den Innenminister, den Ausschuss über den Inhalt des neuen Gesetzentwurfs zu informieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, im Rahmen der Ersten Beratung sei ausführlich begründet worden, warum der vorliegende Gesetzentwurf sinnvoll sei.

Zur angesprochenen Absenkung der Eingangsbesoldung sei anzumerken, dass sie ausschließlich aus Haushaltserfordernissen heraus erfolgt sei. Zwischen der Absenkung der Eingangsbesoldung und den verbesserten Möglichkeiten, die Lebensarbeitszeit freiwillig zu verlängern, gebe es keinen sachlichen Zusammenhang; im Übrigen habe die Absenkung der Eingangsbesoldung nicht dazu geführt, dass die Ministerien und die nachgeordneten Behörden vor einer dramatisch verringerten

Zahl qualifizierter Bewerber stünden. Die Absenkung der Eingangsbesoldung sei auch nicht als demotivierend wahrgenommen worden. Er räume jedoch ein, dass es sich um eine schwerwiegende Maßnahme gehandelt habe, über deren Tragweite sich die Regierungsfractionen durchaus bewusst seien. Deshalb werde in den kommenden Monaten wie bereits angekündigt sehr gründlich geprüft, wie sich diese Maßnahme in allen Bereichen konkret ausgewirkt habe, und anschließend politisch entschieden, wie in Zukunft verfahren werde.

Abschließend erklärt er, er sei immer für Anhörungen. Zu den Gesetzentwürfen, die in der laufenden Sitzung behandelt würden, habe sehr frühzeitig eine Beteiligung der Verbände und auch des Beamtenbunds stattgefunden. In Bezug auf das Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes habe der Ministerpräsident bereits in einem sehr frühen Stadium, als es noch keinen Gesetzentwurf gegeben habe, mit den vier Landesbischöfen über grundsätzliche Aspekte gesprochen. Dies zeige, dass von mangelnder Beteiligung der Betroffenen keine Rede sein könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, auch wenn es zwischen der Absenkung der Eingangsbesoldung und der Verbesserung der Möglichkeiten für eine freiwillige Weiterarbeit im öffentlichen Dienst keinen direkten sachlichen Zusammenhang geben möge, halte er die Argumentation des Vorsitzenden des BBW – Beamtenbund Tarifunion, vor einer Verlängerung der freiwilligen Weiterarbeit bis 70 müssten nach Auffassung des BBW zunächst die Verschlechterungen für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte zurückgenommen werden, um für qualifizierten Nachwuchs in der öffentlichen Verwaltung zu sorgen, für nachvollziehbar. Das Land werde nicht umhinkommen, die Absenkung der Eingangsbesoldung über kurz oder lang wieder zurückzunehmen, zumal es in der Justiz bereits einige wenige Fälle gebe, in denen es nicht gelinge, freie Stellen zu besetzen, weil keine geeigneten Personen zur Verfügung stünden, was es jahrzehntelang nicht gegeben habe. Es sei also nicht so, dass sich die Absenkung der Eingangsbesoldung noch nicht ausgewirkt hätte.

Aus den genannten Gründen werde mit Abschnitt III des Änderungsantrags Nr. 1 begehrt, die Absenkung der Eingangsbesoldung aufzuheben; Abschnitt I des Änderungsantrags Nr. 2 sei gleichlautend.

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf habe seine Fraktion einen weiteren Einwand, und zwar hinsichtlich der dienstlichen Interessen. Denn die Regelung, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze unter bestimmten Voraussetzungen hinausgeschoben werden könne, wenn dies im dienstlichen Interesse liege, gehe zu wenig auf die Interessen der Beamtinnen und Beamten ein. Besser wäre eine Regelung dergestalt, dass einem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand stattzugeben sei, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstünden. Dass eine solche Regelung möglich sei, werde aus der Tatsache deutlich, dass im Jahr 2010 im Dienstrechtsreformgesetz festgelegt worden sei, dass § 39 des Landesbeamtengesetzes und § 45 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes bis zum Ablauf des Jahres 2028 mit genau dieser Maßgabe anzuwenden seien. Das Land habe wie damals ein Interesse daran, dass möglichst viele Beamtinnen und Beamte freiwillig länger arbeiteten, und deshalb sei nicht einzusehen, dass an der im Jahr 2010 beschlossenen und bis zum Jahr 2028 befristeten Regelung, die den Beamtinnen und Beamten entgegenkomme, nicht mehr festgehalten werden solle, sondern ein Rückschritt beabsichtigt sei. Seine Fraktion begehre mit Abschnitt I des Änderungsantrags Nr. 1, die Voraussetzung dafür, einem Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand stattzugeben, von „wenn dies im dienstlichen Interesse liegt“ in „wenn nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen“ zu ändern. Damit wären die dienstlichen Interessen berücksichtigt. Im Übrigen solle die derzeit noch geltende Begrenzung bis Ende 2028 aufgehoben werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, der vorliegende Gesetzentwurf diene nicht nur dem Zweck, die freiwillige Weiterarbeit zu erleichtern, sondern enthalte weitere wichtige Elemente. Beispielsweise solle die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Ferner seien Verbesserungen im mittleren Dienst beabsichtigt. Deshalb werbe er um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf, auch wenn damit nicht beabsichtigt sei, die Absenkung der Eingangsbesoldung rückgängig zu machen.

Der Innenminister legt dar, er könne die geäußerte Kritik an der Absenkung der Eingangsbesoldung nachvollziehen, erinnere jedoch daran, dass auch die Vorgängerregierung einmal die Eingangsbesoldung abgesenkt habe, und zwar im Jahr 2008. Er räume ein, dass die Eingangsbesoldung in der laufenden Legislaturperiode noch stärker abgesenkt worden sei, als sie seinerzeit abgesenkt worden sei, doch lege er Wert auf die Feststellung, dass die derzeitige Landesregierung nicht die erste sei, die dieses Instrument genutzt habe. Es sei unstrittig, dass nach einer angemessenen Zeit sachlich geprüft werden müsse, welche Auswirkungen die Absenkung letztlich nach sich gezogen habe. Im Übrigen sollte die Absenkung der Eingangsbesoldung nicht isoliert betrachtet werden, sondern zusammen mit den enormen Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Er habe zur Kenntnis genommen, dass es die von dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP erwähnten Einzelfälle gebe; um eine grundsätzliche Entwicklung handle es sich nach seiner Wahrnehmung jedoch nicht. Er lege Wert auf die Feststellung, dass auch die Landesregierung ein Interesse daran habe, den öffentlichen Dienst attraktiv zu halten, was auch der Aufgabenerledigung zugutekomme.

In Bezug auf das dienstliche Erfordernis als Voraussetzung für die Zustimmung zu einer freiwilligen Weiterarbeit sei nichts anderes als eine Rückkehr zu der Regelung, die vor der letzten Änderung gegolten habe, vorgesehen. Ab dem Jahr 2029 träte diese Rückkehr nach der geltenden Rechtslage automatisch ein, und nunmehr werde diese Rückkehr vorgezogen. Er halte dies für einen richtigen Schritt; denn es sei legitimes Interesse eines Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, Organisationshoheit und Handlungsspielräume zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten.

Anschließend teilt er mit, bei den erwähnten Regelungen, die am Vortag im Kabinett beschlossen worden seien, handle es sich um besoldungsrechtliche Regelungen mit dem Ziel, denjenigen, die u. a. bei der Unterbringung und der Integration von Flüchtlingen mitzuarbeiten bereit seien, bessere Zuverdienstmöglichkeiten zu eröffnen. Denn wenn das Hinzuverdienen zu einer Kürzung der Pension führe, sinke bei vielen Pensionären die Motivation, Aufgaben zu übernehmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, es treffe zu, dass auch unter der früheren Landesregierung eine Absenkung der Eingangsbesoldung vorgenommen worden sei. Damals sei die Finanzsituation des Landes allerdings wesentlich angespannter gewesen, als sie derzeit sei. Im Übrigen sei diese Absenkung bewusst mit der Begründung wieder aufgehoben worden, dass sie sich nicht bewährt habe. Diese Erfahrung sei im Innenministerium durchaus bekannt, und deshalb hätte die Landesregierung sie in die Entscheidung, die Eingangsbesoldung abermals abzusenken, einfließen lassen können. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei diese Absenkung unter den gegenwärtigen finanziellen Voraussetzungen ein grober Fehler. Deshalb halte seine Fraktion ihre Kritik daran, dass im Zuge des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens keine Aufhebung erfolge, aufrecht.

Weiter äußert er, er bedanke sich für die Erläuterung hinsichtlich des Gesetzentwurfs, der am Vortag im Kabinett beschlossen worden sei. Dieser Gesetzentwurf müsse jedoch zusammen mit dem derzeit zu beratenden Gesetzentwurf einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden. Denn jemand, der bald 68 Jahre alt sei und bis 70 für das Land tätig sein wolle, sollte, wenn er auf der Basis der derzeit zur Diskussion stehenden Neuregelung den aktiven Dienst verlängere, finanziell nicht schlechter gestellt sein, als wenn er sich in den Ruhestand versetzen und sich kurz darauf auf der Grundlage des in Aussicht stehenden neuen Gesetzes wieder reaktivieren lasse.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, auch unter der Vorgängerregierung sei die Eingangsbesoldung einmal abgesenkt worden. Er persönlich habe sich seinerzeit gegen diese Absenkung ausgesprochen, habe sich jedoch nicht durchsetzen können, weil es großer Anstrengungen bedurft habe, um ohne eine Nettoneuverschuldung auszukommen. Weil er eine abgesenkte Eingangsbesoldung nach wie vor nicht für sinnvoll halte, würde er gern an der Aufhebung der derzeit geltenden Absenkung mitwirken, zumal die Eingangsbesoldung derzeit sehr viel stärker abgesenkt sei, als sie es damals gewesen sei. Eine abgesenkte Eingangsbesoldung werde im Übrigen auch dadurch nicht richtig, dass auch in anderen Bundesländern die Eingangsbesoldung abgesenkt sei.

Abschließend äußert er, in der „Sonntag Aktuell“ vom 8. November 2015 seien Rechenbeispiele veröffentlicht worden, wonach es ein Oberstudienrat, der Flüchtlinge unterrichte, neben seiner Pension von gut 3 800 € brutto auf ein monatliches Gesamteinkommen von rund 9 100 € brutto bringe. Für den Fall, dass dies zutreffe, würde ihn interessieren, wie dies begründet werde.

Der Innenminister legt dar, ob die zitierte Berechnung in der „Sonntag Aktuell“ zutreffend sei, sei ihm nicht bekannt. Auch die von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU erbetene Gesamtbetrachtung beider Gesetzesänderungen sei ihm, weil die Federführung für den zweiten Gesetzentwurf beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft liege, aus dem Stegreif nicht möglich. Er erachte die Argumentation des Abgeordneten der Fraktion der CDU jedoch als enorm wichtig. Er nehme sie mit und werde sie an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft weiterleiten. Es bestehe Einigkeit, dass die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit bedacht werden müssten und Konstellationen wie die geschilderte nicht eintreten dürften.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, es sei erfreulich, dass Konstellationen wie die geschilderte auch nach Auffassung des Innenministers ausgeschlossen sein sollten. Er bitte den Innenminister, dafür Sorge zu tragen, dass dies sichergestellt sei. Wenn dies nach einer Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr möglich sein sollte, müsste rechtzeitig vor der Zweiten Beratung im Plenum reagiert werden.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst über die Abschnitte I und II des Änderungsantrags Nr. 1, sodann über die inhaltsgleichen Abschnitte III und IV des Änderungsantrags Nr. 1 und I und II des Änderungsantrags Nr. 2 und schließlich über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss stimmt dieser Vorgehensweise ohne förmliche Abstimmung zu.

Die Abschnitte I und II des Änderungsantrags Nr. 1 werden mehrheitlich abgelehnt.

Die Abschnitte III und IV des Änderungsantrags Nr. 1 sowie die Abschnitte I und II des Änderungsantrags Nr. 2 werden mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7552 – zuzustimmen.

18. 11. 2015

Thomas Blenke

**Anlage 1**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 1**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/7552**

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

I. In Artikel 1 Nummer 9 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann auf Antrag

1. der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit,
2. der Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 8

jeweils bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben werden, wenn nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.“

II. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die in § 36 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes genannten und vor dem 1. Januar 1958 geborenen Beamtinnen und Beamten tritt an die Stelle des 68. Lebensjahres das 63. Lebensjahr.“

III. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 23 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

IV. Die bisherigen Artikel 3 bis 10 werden die Artikel 4 bis 11.

06. 11. 2015

Dr. Rülke, Dr. Goll  
und Fraktion

#### Begründung

Die freiwillige Weiterarbeit ist ein Angebot von Beamtinnen und Beamten an den Staat, dessen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu regeln sind. Eine Regelung, die sich allein an den Interessen des Dienstherrn orientiert, ist verfehlt. Sie konterkariert die in der „Offensive für freiwillige Weiterarbeit“ ausgedrückte grundsätzliche Wertschätzung freiwilliger Weiterarbeit. Daher soll es für eine Ablehnung freiwilliger Weiterarbeit zukünftig zwingender dienstlicher Gründe bedürfen.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung erschwert der baden-württembergischen Verwaltung und der Justiz in der Konkurrenz mit den Bundesbehörden und der Wirtschaft um die besten Mitarbeiter die Gewinnung von Nachwuchskräften. Sie erscheint zudem als ungerecht und gehört daher insgesamt abgeschafft.

**Anlage 2****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/7552****Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Es wird folgender neuer Artikel 1 eingefügt:

„Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 23 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

II. Die bisherigen Artikel 1 bis 10 werden die Artikel 2 bis 11.

10. 11. 2015

Wolf, Blenke, Herrmann  
und Fraktion**B e g r ü n d u n g**

Die hervorragend ausgebildeten und hochqualifizierten Beamtinnen und Beamte in den Ministerien der Landesverwaltung und in den nachgeordneten Behörden verfügen über einen exzellenten Sachverstand. Sie leisten jeden Tag hervorragende Arbeit. Darin unterscheiden sie sich nicht von den Angestellten im öffentlichen Dienst. Dies muss sich auch in einer Wertschätzung für die Beamtinnen und Beamten des Landes niederschlagen. Eine leistungsgerechte Besoldung ist ein Teilaspekt dieser Wertschätzung.

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 durch Grün-Rot vorgenommene Absenkung der Eingangsbesoldung um 8 % hat sich nicht bewährt. Zwar wurden hierdurch namhafte Einsparungen für den Landeshaushalt erreicht, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber hat hierdurch aber gelitten. Gerade vor dem Hintergrund des sich künftig abzeichnenden Fachkräftemangels muss der öffentliche Dienst weiter an Attraktivität gewinnen. Der Grundsatz der Bestenauslese im Beamtenrecht nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz steht einer Absenkung der Eingangsbesoldung ebenfalls entgegen, da Bewerber mit den besten Abschlüssen bei einer wenig attraktiven Eingangsbesoldung ihre Karriere eher in der Privatwirtschaft beginnen werden. Der demografische Wandel wird in naher Zukunft zu einer hohen Fluktuation im öffentlichen Dienst führen. Von daher ist die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter zu steigern.